

Veränderter und erweiterter „Jahresruhetagsplan“ durch den GDL Tarifabschluss 2017 für Tf, Lrf und Dispos

Durch den GDL Tarifabschluss 2017 unter dem Motto „Mehr Plan, mehr Leben“ treten schrittweise neue, verbesserte Regularien in Kraft. Wie bereits im vorherigen Aushang dargestellt trat zum 01.07.2017 die sogenannte „Wochenplanung“ mit verbesserten Regelungen und erstmals verbindlichen Fristen zur Ansage von Arbeit in Kraft. Ein weiterer Schritt ist ein modifizierter Jahresruhetagsplan. Vom Arbeitgeber ist für jeden Arbeitnehmer für den Zeitraum eines Kalenderjahres ein verbindlicher Jahresruhetags- und Urlaubsplan - erstmals für das Kalenderjahr 2018 - zu erstellen. Dieser ist dem Arbeitnehmer bis zum **30. November** des Vorjahres bekannt zu geben!

Dieser Jahresruhetags- und Urlaubsplan enthält:

- a) den im Rahmen der Urlaubsplanung festgelegten Urlaub
 - b) arbeitsfreie Tage von Teilzeitarbeitnehmern im Rahmen einer Festlegung der individuellen Arbeitszeitverteilung
 - c) mindestens zwölf freie Wochenenden (Kalendertage Samstag und Sonntag; Mindestlänge 60 Stunden; beginnend spätestens am Freitag um 24:00 Uhr und endend frühestens am Montag um 4:00 Uhr) im Kalenderjahr (inkl. eines tarifvertraglich geregelten Wochenendes vor dem Hauptjahresurlaub),
 - d) mindestens sechs weitere freie Samstage, Sonn- oder Feiertage jeweils als Kalendertage mit einer Mindestlänge von 48 Stunden,
 - e) mindestens fünf weitere freie Kalendertage mit einer Mindestlänge von 48 Stunden
- sowie im Anschluss daran zu planende arbeitsfreie Tage im Rahmen von Blockfreizeiten:
- f) zum Überstundenabbau und
 - g) in Modellen zur Arbeitszeitreduzierung für ältere Arbeitnehmer.

Vom verbindlichen Jahresruhetags- und Urlaubsplan kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer abgewichen werden.

Dein gutes Recht, stets gut abgesichert durch Deine GDL Mitgliedschaft:

Verbindlichen Anspruch auf die Leistungen und Arbeitszeitregelungen aus den GDL Tarifverträgen haben **ALLE** GDL tarifgebundenen Mitarbeiter. Durch die erklärte Tarifbindung besteht ein „individualrechtlicher Anspruch“. Im Streitfall wirst Du durch den im GDL-Beitrag enthaltenen Rechtsschutz vertreten.